



Römisch
Katholische
Kirche in
Basel-Stadt

Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt

Beschlüsse der Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 23. Juni 2026

Trakt. 7. Wahl von zwei Mitgliedern aus dem Büro der Synode in die Projektleitung Umsetzung Vision

(vom 23. Juni 2026)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung vom 23. Juni 2026 gewählt:

Wahl von zwei Mitgliedern aus dem Büro in die Projektleitung Umsetzung Vision:

Jürg Zihlmann
Delia Baroni

St. Franziskus
San Pio X

Die Wahl ist zu publizieren. Einsprachen gegen das Wahlresultat sind innert 5 Tagen seit Kenntnis des Einsprachegrundes, spätestens jedoch am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse auf der Homepage schriftlich und begründet an das Sekretariat des Kirchenrates, Lindenberg 10, 4058 Basel, zu Händen des Büros der Synode zu richten. Dies gemäss Art. 58 der Geschäftsordnung der Synode (Nr. 3.10) i.V.m. § 30^{bis} der Kirchenverfassung i.V.m. § 81 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Kantons Basel-Stadt (SG 132.100).

Basel, den 23. Juni 2026

Im Namen der Synode

Martin Elbs, Synodaler Fraktion Heiliggeist

Publiziert am: 29. Juni 2026, Homepage RKK

**Trakt. 8. Wahl eines Mitgliedes in den Kirchenrat (§ 9 Abs. 1 Ziff 2 Verf. RKK) für den Rest der
Amtsdauer 2023 - 2027**
(vom 23. Juni 2026)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt hat in ihrer
Sitzung vom 23. Juni 2026 für den Rest der Amtsdauer 2023 – 2027 gewählt:

Wahl eines Mitglieds in den Kirchenrat:

Gaby Jenö

Heiliggeist

Die Wahl ist zu publizieren. Einsprachen gegen das Wahlresultat sind innert 5 Tagen seit Kenntnis
des Einsprachegrundes, spätestens jedoch am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse auf
der Homepage schriftlich und begründet an das Sekretariat des Kirchenrates, Lindenberg 10, 4058
Basel, zu Händen des Büros der Synode zu richten. Dies gemäss Art. 58 der Geschäftsordnung
der Synode (Nr. 3.10) i.V.m. § 30^{bis} der Kirchenverfassung i.V.m. § 81 Abs. 2 des Wahlgesetzes
des Kantons Basel-Stadt (SG 132.100).

Basel, den 23. Juni 2026

Im Namen der Synode

Der Präsident: Jürg Zihlmann

Die Vizepräsidentin: Delia Baroni

Die Sekretärin: Corine Maître

Publiziert am: 29. Juni 2026, Homepage RKK

Trakt. 9: Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 719 zum Anzug der Synodenfraktion St. Clara „Hitzeprävention für Arbeitsräumlichkeiten – GSU-Verantwortlichkeit vom 25. November 2025

(vom 23. Juni 2026)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 10 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

«Die Antwort des Kirchenrates und die Nomination von Ivo Tunjic als GSU-Verantwortlicher wird zur Kenntnis genommen und der Anzug abgeschrieben.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, 23. Juni 2026

Im Namen der Synode

Der Präsident: Jürg Zihlmann

Die Vizepräsidentin: Delia Baroni

Die Sekretärin: Corine Maître

Ablauf der Referendumsfrist: 11. August 2026

Publiziert am: 29. Juni 2026, Homepage RKK



Römisch
Katholische
Kirche in
Basel-Stadt

Trakt. 10. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 720 Jahresrechnung 2025 (vom 23. Juni 2026)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 6 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

a) Jahresrechnung 2025

Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2025 der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt mit einem Jahresüberschuss von TCHF 19.

b) Überschussverwendung 2025

Die Synode der RKK BS beschliesst auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf §9 Abs. 1 Ziffer 6 der Verfassung der RKK BS und Art. 29 der Finanzordnung, den

Jahresüberschuss 2025 von TCHF 19

wie folgt zu verwenden:

Zuweisung an freies Eigenkapital TCHF 19

Diese Beschlüsse sind zu publizieren. Sie unterliegen dem Referendum und werden nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, 23. Juni 2026

Im Namen der Synode

Der Präsident: Jürg Zihlmann

Die Vizepräsidentin: Delia Baroni

Die Sekretärin: Corine Maître

Ablauf der Referendumsfrist: 11. August 2026

Publiziert am: 29. Juni 2026, Homepage RKK

Trakt. 11. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 721 betreffend Festsetzung des Kirchensteuersatzes für 2027 als Prozentsatz der kantonalen Steuer auf dem Einkommen
(vom 23. Juni 2026)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, sowie auf § 11 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 der Steuerordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, beschliesst

«Der Kirchensteuersatz und der Quellensteuersatz werden für das Jahr 2027 unverändert auf 8 % der kantonalen Einkommenssteuer festgesetzt.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 23. Juni 2026

Im Namen der Synode

Der Präsident:	Jürg Zihlmann
Die Vizepräsidentin:	Delia Baroni
Die Sekretärin:	Corine Maître

Ablauf der Referendumsfrist: 11. August 2026

Publiziert am: 29. Juni 2026, Homepage RKK

Trakt. 12. Kenntnisnahme (samt allfälliger Stellungnahme) zum Tätigkeits- und Verwaltungsbericht des Kirchenrates 2025
(vom 23. Juni 2026)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt hat:

den Tätigkeits- und Verwaltungsbericht des Kirchenrates 2025 zur Kenntnis genommen.
Die Synode hat hierzu mündlich Stellung genommen.

Basel, den 23. Juni 2026

Im Namen der Synode

Der Präsident:	Jürg Zihlmann
Die Vizepräsidentin:	Delia Baroni
Die Sekretärin:	Corine Maître

Publiziert am: 29. Juni 2026, Homepage RKK



Trakt. 13. Kenntnisnahme (samt allfälliger Stellungnahme) zum Seelsorgebericht der Pastoralraumleitung 2025

(vom 23. Juni 2026)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt hat:

den Seelsorgebericht der Pastoralraumleitung 2025 zur Kenntnis genommen.
Die Synode hat hierzu mündlich Stellung genommen.

Basel, den 23. Juni 2026

Im Namen der Synode

Der Präsident:	Jürg Zihlmann
Die Vizepräsidentin:	Delia Baroni
Die Sekretärin:	Corine Maître

Publiziert am: 29. Juni 2026, Homepage RKK

Trakt. 14. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 722 auf Antragstellung an den Diözesanbischof betreffend Aufhebung der Pfarreien Allerheiligen und St. Marien sowie Schaffung einer neuen Pfarrei auf dem Gebiet der ehemaligen Pfarreien Allerheiligen und St. Marien (vom 23. Juni 2026)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 11 der Verfassung der RKK BS beschliesst:

«Der Antrag an den Diözesanbischof betreffend Aufhebung der Pfarreien Allerheiligen und St. Marien sowie Schaffung einer neuen Pfarrei auf dem Gebiet von Allerheiligen und St. Marien wird gestellt.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 23. Juni 2026

Im Namen der Synode

Der Präsident:	Jürg Zihlmann
Die Vizepräsidentin:	Delia Baroni
Die Sekretärin:	Corine Maître

Ablauf der Referendumsfrist: 11. August 2026

Publiziert am: 29. Juni 2026, Homepage RKK



Römisch
Katholische
Kirche in
Basel-Stadt

Trakt. 15. Bericht und Antrag Nr. 723 der synodalen Spezialkommission betreffend Teilrevision der Verfassung – Genehmigung Änderungen am Verfassungstext des § 2 „Mitgliedschaft“ der Verfassung der RKK BS
(vom 23. Juni 2026)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der synodalen Spezialkommission und gestützt auf § 33 Abs. 1 der Verfassung der RKK BS, beschliesst:

«Die Änderungen am Verfassungstext des § 2 «Mitgliedschaft» der Verfassung der RKK BS werden genehmigt.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 23. Juni 2026

Im Namen der Synode

Der Präsident:	Jürg Zihlmann
Die Vizepräsidentin:	Delia Baroni
Die Sekretärin:	Corine Maître

Ablauf der Referendumsfrist: 11. August 2026

Publiziert am: 29. Juni 2026, Homepage RKK

Trakt. 16. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 724 betreffend Totalrevision der Ordnung für den Religionsunterricht
(vom 23. Juni 2026)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung der RKK BS beschliesst:

«Die Ordnung für den Religionsunterricht vom 2. Juni 2015 wird aufgehoben und die totalrevidierte Ordnung für den Religionsunterricht der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt wird genehmigt.»

Die Ordnung lautet wie folgt:

Ordnung für den Religionsunterricht der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt

Vom xxx

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung, auf Antrag des Kirchenrates, beschliesst folgende Ordnung:

A. Religiöse Bildung

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die religiöse Bildung innerhalb der obligatorischen Schulzeit sowie der Sekundarstufe II.

² Die religiöse Bildung kann ausserhalb des Lernorts Schule (pfarreilicher Religionsunterricht, Katechese) stattfinden oder an den Schulen (Religionsunterricht). Insbesondere von der 1. bis einschliesslich der 6. Klasse (Primarschule, 3.-8. Schuljahr) kann Religionsunterricht an den Primarschulen durchgeführt werden (§ 77 des Schulgesetzes des Kantons Basel-Stadt; SG 410.100).

³ Darüber hinaus bestehen weitere Möglichkeiten der Absprache zur Erteilung von Religionsunterricht mit den staatlichen Schulen in den Schuljahren 9-14. (§ 2 und 3 der Ordnung für den Religionsunterricht des Kantons Basel-Stadt; SG 410.500)

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Leitungsperson der Spezialseelsorge ist pastoral zuständig für den Religionsunterricht und die Katechese.

² Der/Die Ressortleiter/in Jugend und Religionsunterricht im Kirchenrat ist staatskirchenrechtlich zuständig für den Religionsunterricht und die Katechese.

³ Der Kirchenrat erlässt die erforderlichen Reglemente für die Katechese und den Religionsunterricht.



B. Religionsunterricht

Art. 3 Religionsunterricht

¹ Der Religionsunterricht vermittelt grundlegendes Wissen über die jüdisch-christliche Glaubensstradition in ihren verschiedenen Konfessionen und zeigt ihre Beziehung zu anderen Religionen auf. Er unterstützt die Entwicklung der eigenen Identität und befähigt Schülerinnen und Schüler zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung, die von Zuversicht, Verantwortung und Mitmenschlichkeit geprägt ist. Darüber hinaus leistet der Religionsunterricht einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Bildung, indem er die christlich geprägte Kulturwelt Europas erschliesst und deren Bedeutung verständlich macht.

² Die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt sorgt gemeinsam mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt für die Erteilung des Religionsunterrichts in der 1. bis einschliesslich der 6. Klasse (Primarschule, 3.-8. Schuljahr). Der Religionsunterricht findet in der Schule und grundsätzlich ökumenisch statt.

Art. 4 Bestellung und Zuständigkeit des Rektorats Religionsunterricht

¹ Innerhalb der Spezialsorge besteht als ausführende Stelle für den Religionsunterricht ein Rektorat für Religionsunterricht. Dieses Rektorat kann ökumenisch organisiert sein und gemeinsam mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt geführt werden. Vereinbarungen darüber werden durch den Kirchenrat geschlossen.

² Das Rektorat für Religionsunterricht ist für die Organisation des Religionsunterrichts, die Führung der Religionslehrpersonen und die Zusammenarbeit mit externen Partnern verantwortlich.

³ Das Rektorat für Religionsunterricht wird von einer Leitungskommission geführt.

Art. 5 Leitungskommission

¹ Die Leitungskommission setzt sich **mindestens** zusammen aus:

- Einem Mitglied des Kirchenrates
- Einer Fachperson im Bereich Religionsunterricht
- Dem/Der Rektor/in Religionsunterricht (mit beratender Stimme)

² Der Leitungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung und Vorschlagsrecht bei der Wahl des/der Rektors/in zu Händen des Kirchenrates
- b.) Wahl der Mitarbeitenden im Rektorat auf Antrag des/der Rektors/in
- c.) Aufsicht über die Amtsführung des Rektorates
- d.) Erlass des Statuts über die Unterrichtskommission
- e.) Erstellen des Pflichtenheftes des/der Rektors/in
- f.) Erstellen des Pflichtenheftes für allfällige Stabstellen
- g.) Genehmigung der Budgets, Jahresrechnung, Jahresbericht und Lehrplan zu Händen der Kirchenräte.

³ Die Leitungskommission tagt mindestens einmal pro Semester.



⁴ Für Fragen im Bereich der Kooperation und Koordination mit den staatlichen Schulen besteht eine erweiterte Kommission mit beratender Funktion.

⁵ Die erweiterte Kommission tagt mindestens einmal pro Schuljahr.

Art. 6 Wahl des/der Rektors/in

¹ Die Wahl des/der Rektors/in erfolgt durch den Kirchenrat. Antrag auf Wahl stellt die Leitungskommission.

Art. 7 Befugnisse des/der Rektors/in betreffend die Religionslehrpersonen

¹ Der/Die Rektor/in Religionsunterricht ist verantwortlich für die religionspädagogischen, organisatorischen, und finanziellen Bereiche des Religionsunterrichts an den Schulen.

² Für die Anstellung von Religionslehrpersonen ist der Kirchenrat nach Massgabe der Personalordnung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt zuständig. Dem/Der Rektor/in Religionsunterricht kommt das Antragsrecht zu Händen des Kirchenrates zu. Für die aus-hilfsweise Anstellung der Lehrpersonen für den Religionsunterricht ist das Rektorat für Religionsunterricht zuständig.

³ Im personellen Bereich ist der/die Rektor/in Religionsunterricht linien-vorgesetzte Person der Religionslehrpersonen.

⁴ Der/Die Rektor/in Religionsunterricht entscheidet über die im Religi-
onsunterricht zu verwendenden Lehrmittel und Materialien.

⁵ Dem/Der Rektor/in Religionsunterricht obliegt die Verfassung des Bud-
gets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu Handen des/der
Ressortleiters/in Religionsunterricht.

Art. 8 Unterrichtskommission

¹ Als beratendes Fachgremium steht dem Rektorat für Religionsunter-
richt eine Unterrichtskommission zur Seite.

² Die Unterrichtskommission stellt den fachlichen und praktischen Be-
zug zum Unterricht her.

Art. 9 Konferenz der Religionslehrpersonen

¹ Für die Religionslehrpersonen besteht als periodisch tagendes Gre-
mium eine Konferenz. Diese kann ökumenisch organisiert sein.

² Die Religionslehrpersonenkonferenz ist das interne Mitwirkungs- und
Austauschorgan aller an einer Schule im Kanton Basel-Stadt tätigen Re-
ligionslehrpersonen.



³ Mitglieder der Konferenz sind alle an einer Schule im Kanton Basel-Stadt tätigen Religionslehrpersonen sowie der/die Rektor/in Religionsunterricht.

⁴ Die Religionslehrpersonenkonferenz behandelt religionspädagogische und organisatorische Belange, die ihr seitens Rektorat unterbreitet werden oder deren Behandlung sie selbst oder der Vorstand beschlossen hat. Sie wird seitens Rektorat vor allen wichtigen Entscheidungen einbezogen. Die Konferenz ist zuständig für die Wahl von Vertretungen in Kommissionen und Arbeitsgruppen.

⁵ Die Religionslehrpersonenkonferenz wählt auf Dauer von zwei Jahren den Vorstand, welcher aus einer oder mehreren Personen besteht, sich selbst konstituiert, die Konferenzen einberuft, leitet und protokolliert.

⁶ Die Religionslehrpersonenkonferenz versammelt sich jährlich mindestens einmal. Der Vorstand beruft die Religionslehrpersonenkonferenz ausserdem

- auf Anordnung des Rektorats
- auf Anordnung der Leitungskommission
- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder

oder auf eigenes Verlangen ein.

⁷ Die Religionslehrpersonenkonferenz findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt und ist für alle Mitglieder obligatorisch.

C. Pfarreilicher Religionsunterricht, Katechese

Art. 10 Pfarreilicher Religionsunterricht, Katechese: Zuständigkeit

¹ Für die Organisation und Durchführung des pfarreilichen Religionsunterrichts (Katechese) sind die Pfarreien zuständig.

² Für die Organisation von überpfarreilichem Religionsunterricht des gesamten Pastoralraums ist die Fachstelle Jugend zuständig.

D. Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts und Schlussbestimmungen

¹ Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für den Religionsunterricht der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 2. Juni 2015.

² Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Basel, den xxx

Namens der Synode der Römisch Katholischen Kirche

Der Präsident: Jürg Zihlmann

Der Vizepräsidentin: Delia Baroni

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 23. Juni 2026

Im Namen der Synode

Der Präsident:	Jürg Zihlmann
Die Vizepräsidentin:	Delia Baroni
Die Sekretärin:	Corine Maître

Ablauf der Referendumsfrist: 11. August 2026

Publiziert am: 29. Juni 2026, Homepage RKK

Trakt. 17. Bericht und Antrag Nr. 725 des Kirchenrates betreffend Lindenberg 10 (Verwaltung RKK) – Überführung der Liegenschaft ins Finanzvermögen
(vom 23. Juni 2026)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 15 und 19 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

«Die Überführung der Liegenschaft Lindenberg 10 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen der Kantonalkirche wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Bistum genehmigt.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 23. Juni 2026

Im Namen der Synode

Der Präsident:	Jürg Zihlmann
Die Vizepräsidentin:	Delia Baroni
Die Sekretärin:	Corine Maître

Ablauf der Referendumsfrist: 11. August 2026

Publiziert am: 29. Juni 2026, Homepage RKK

Trakt. 18. Bericht und Antrag Nr. 726 des Kirchenrates betreffend Bewilligung des Kostenvoranschlages und Genehmigung der Entnahme aus den Vorfinanzierungen Bauprojekte Verwaltungsliegenschaften in Höhe von CHF 228'740.-- betreffend Umbau Liegenschaft Lindenberg 8
(vom 23. Juni 2026)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 13 und Ziff. 15 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, Art. 18 Abs. 3 der Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche, beschliesst:

Für den Umbau der Liegenschaft Lindenberg 8 wird der Kostenvoranschlag bewilligt und die Entnahme aus der Reserve für Bauten in Höhe von CHF 228'740 genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 23. Juni 2026

Im Namen der Synode

Der Präsident:	Jürg Zihlmann
Die Vizepräsidentin:	Delia Baroni
Die Sekretärin:	Corine Maître

Ablauf der Referendumsfrist: 11. August 2026

Publiziert am: 29. Juni 2026, Homepage RKK